

mente sind die Menschen- und Bürgerrechte, das Prinzip des sozialen Rechtsstaates und des Kulturstaates (darin bestimmte Gemeinwohlaufgaben), die Gewaltenteilung im engeren (staatlichen) und weiteren (gesellschaftlichen) Sinne, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Parteienvielfalt und die Oppositionsfreiheit etc.<sup>2</sup>

“*Juristische Text- und Kulturwissenschaft*” ist die mit diesem Vortrag den Kleinstaat integrierende Verfassungslehre aus folgenden Gründen: Konstituierend sind die Verfassungstexte im *engeren* Sinne, also die “positiven” juristischen Texte der geschriebenen Verfassung, aber auch die sog. ungeschriebenen Verfassungssätze, Verfassungsprinzipien, allgemeinen Rechtsgrundsätze bis hin zur Möglichkeit und Wirklichkeit “gemeineuropäischen Verfassungsrechts”<sup>3</sup>. Konstituierend für den Typus Verfassungsstaat sind überdies die Verfassungstexte im *weiteren* Sinne: die Klassikertexte eines *J. Locke* und *Montesquieu*, eines *J.-J. Rousseau* und *I. Kant* - sie lesen wir ja immer mit, wenn wir verfassungsjuristisch arbeiten. Sie bilden den intensivsten kulturellen Kontext, in dem die Verfassungsnormen stehen bzw. dank dem sie wirken. “Verfassung” wird also *weit* verstanden. Mit bloss juristischen Umschreibungen, Texten, Prinzipien und Verfahren ist es nicht getan. *Verfassung* ist nicht nur rechtliche Ordnung für Juristen und von diesen nach alten und neuen Kunstregeln zu interpretieren - sie wirkt wesentlich auch als Leitfaden für Nichtjuristen: für den Bürger. Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives “Regelwerk”, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen. *Lebende* Verfassungen als ein Werk aller Verfassungsinterpreten der offenen Gesellschaft sind der Form und der Sache nach weit mehr Ausdruck und Vermittlung von *Kultur*, Rahmen für kulturelle (Re-)Produktion und Rezeption sowie Speicher von überkommenen kulturellen Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen, Weisheiten. Entsprechend tiefer liegt ihre - kulturelle - Geltungsweise. Dies ist am schönsten erfasst in dem von *H. Heller* aktivierten Bild *Goethes*, Verfassung sei “geprägte Form, die lebend sich entwickelt”.

<sup>2</sup> Einzelheiten in meinen Studien: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 1982; Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, HdBStR Bd. I (1987), S. 815 ff. Dazu P. Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, EuGRZ 1991, S. 261 ff. - Dabei kann es auch subtile Formen geben: so wenn vier der ungarischen Verfassungsrichter derzeit (1991) Humboldt-Stipendiaten sind (FAZ vom 11. Sept. 1991, S. 2), wodurch sie das deutsche Verfassungsrecht besonders studiert haben.